

Entwurf Elektroordnung 01.12.2023

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Betrieb der elektrischen Anlagen der Kleingartenanlage erfolgt unter Beachtung der Gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gelten:

- DIN VDE 0100 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
- DIN VDE 0105 Betrieb von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
- DIN VDE 0701 und 0702 Prüfung von elektrischen Anlagen
- Technische Anschlussbedingung für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (**TAB**), sowie Erläuterungen und Ausführungsunterlagen der Gera Netz GmbH (**GNG**)

2. Gemeinschaftsanlage

2.1 Abgrenzungen

- Die 0,4 kV-Anlage von der Übergabestelle des Energieversorgungsunternehmens (**EVU**) bis zur Übergabestelle in den Wegeverteiltern zu den Gartenparzellen (Sicherungsabgang) ist Eigentum des Kleingartenvereins (**KGV**).
- Die Elektroinstallation der Gemeinschaftsanlage (Vereinsheim, Werkstätte) ist ebenfalls Eigentum des KGV.
- In den Wegeverteiltern ist der Anschluss der Abnehmeranlage (Gartenparzelle) möglich.
Pro Anschluss ist ein Sicherungsautomat (**LS**) von 20 A vorhanden.

2.2 Bau, Betrieb und Wartung

- Der KGV ist verantwortlich für den Bau, Betrieb und die Wartung der gemeinschaftlichen Elektroanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die hierzu erforderlichen Aufgaben werden durch den Energieverantwortlichen im Auftrage des KGV wahrgenommen.
- Neuerrichtungen und Prüfungen sind unter Hinzuziehen einer berechtigten Person oder Elektrofirma durchzuführen.
- Notwendige Veränderungen der bestehenden Anschlüsse sind schriftlich zu beantragen und
Bedürfen der Zustimmung des Energieverantwortlichen.

3. Abnehmeranlagen

3.1 Grundsätzliches

- Die 0,4 kV-Anlage ab dem Sicherungsabgang im Wegeverteiler gehört zur Abnehmeranlage und ist Eigentum des Gartenpächters (abgehendes Kabel, Zählertafel in der Laube, Zähler und E- Installation in der Laube).
- Die Abnehmer Anlage ist durch eine eigene Zuleitung, einen Fehlerstromschutzschalter (FI), einen Betriebs- oder Anlagenerder (**Erdungsanlage**) und Sicherungsautomaten (**LS**) abzusichern.

3.2 Wartung der Abnehmer Anlage

- Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die vorhandene Elektroanlage in seiner Gartenparzelle vor Beschädigung, Missbrauch zu schützen und regelmäßig auf Ihre Sicherheit, Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Hierzu empfehlen wir einen regelmäßigen „E-Check“ durch einen berechtigten Person oder Elektrofirma durchzuführen zu lassen.

3.3 Elektrozähler

- Es dürfen grundsätzlich nur geeichte Zähler mit aktuellem Eichdatum verwendet werden (Zähler mit Laufscheibe – 16 Jahre, Elektronische – 8 Jahre), Elektrozähler die das Eichdatum überschritten oder erkennbar defekte sind, sind umgehend auszutauschen.
- Alle Zähler werden Plombiert.
- Der Zählerwechsel ist durch den Gartenpächter dem Energieverantwortlichen anzuzeigen so dass durch ihn eine Protokollierung und eine neue Verplombung möglich ist.

4. Gültigkeit

- Die Elektroordnung tritt mit der aktuellen Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 01.01.2024 in Kraft und hat eine Übergangsfrist von 12 Monaten.
- Alle Abnehmeranlagen die ab diesem Datum sich nicht der Elektroordnung entsprechen oder offensichtliche Mängel haben werden bis zu deren Beseitigung von der Gemeinschaftsanlage gesperrt.

Gera, 13.04.2024

KGV „Lutherlinde“
Vorstand